

# Satzung

Miteinander - Füreinander e.V.

vormals Evang. Krankenpflegeverein Sulzgries

mit dem Sitz in Esslingen am Neckar

## **Gliederung**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit
- § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe und Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 7 Mitgliederversammlung + Wahlen
- § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Sitzungsniederschriften und Protokolle
- § 11 Rechnungsprüfer (Revisor)
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit**

1. Der Verein führt den Namen **Miteinander-Füreinander e.V.**  
- vormals Evang. Krankenpflegeverein Sulzgries-
2. Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied der Diakonie- und Sozialstation Esslingen. Außerdem ist er Mitglied des Evangelischen Landesverbandes für Diakonie- und Sozialstationen Württemberg e.V. und mittelbares Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und ist verpflichtet, die Voraussetzungen hierfür zu erfüllen, insbesondere die in den Satzungen der beiden Verbände geregelten Mitgliedspflichten. Der Verein gehört der Arbeitsgemeinschaft der Esslinger Krankenpflegevereine an.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele**

Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche in Württemberg und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe. In Erfüllung dieses Zweckes nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

1. Der Verein ist zusammen mit anderen Vereinen der Arbeitsgemeinschaft Esslinger Krankenpflegevereine und Institutionen Träger der Diakonie- und Sozialstation Esslingen e.V. Diese betreibt die Aufgaben der ambulanten Krankenpflege, Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfe, Mobilen Dienst und des Menüdienstes.
2. Der Verein ist in den Ortsteilen Rüdern, Sulzgries, Krummenacker und Neckarhalde tätig und nimmt eigene Aufgaben wahr. Dazu gehören z. B.: Besuchsdienst für ältere, einsame und kranke Menschen, Gruppen- und Freizeitangebote und weitere Projekte für Pflegebedürftige und Senioren, die das Gemeinwohl im Sinne der Diakonie stärken. In diesem Rahmen macht der Verein offene Angebote für Menschen aller Altersgruppen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitgliedern kann eine Ehrenamtspauschale bis zur jeweils zulässigen Höhe (derzeit 500,00 € jährlich) gezahlt werden.

Im Dienste oder im Auftrag des Vereins nebenberuflich Tätigen kann eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des jeweils gültigen allgemeinen Freibetrages gezahlt werden. Zusätzlich können neben der Ehrenamtspauschale Fahrtkosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung ersetzt werden.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattungen oder Rückvergütungen von Beiträgen, Einlagen, Spenden und Umlagen jeglicher Art.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein

- a. volljährige natürliche Personen
- b. Juristische Personen.

2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam. Maßgeblich ist das Kalenderjahr.

3. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, oder durch Ausschluss und bei natürlichen Personen auch durch Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres / Kalenderjahres zu erfüllen.

2. Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt oder sonst grob gegen die Interessen des Vereins verstößt und der Vorstand dies beschließt.

#### **§ 6 Organe und Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 7 Mitgliederversammlung + Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung und der Ort und der Beginn der Versammlung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“ unter Beifügung der Neufassung der Satzung und bei Satzungsänderungen die Angabe der §§ mit Bestimmungen, die geändert werden sollen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten
  - c. Entgegennahme des Berichtes d. RechnungsprüferIn
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl der Mitglieder des Vorstandes § 9 Ziffer 1 und Wahl d. RechnungsprüferIn
  - f. Festsetzung der Beiträge
  - g. Beschlussfassung über den Austritt aus der Diakonie- und Sozialstation Esslingen e.V.
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist vereinsoffen, jedoch steht nur den Mitgliedern und den benannten zugelassenen Vertretern der Juristischen Personen das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht zu.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den vom Vorstand zugeladenen Gästen und Nichtmitgliedern ein Rederecht gewährt werden.

4. Die Mitgliederversammlung bilden die Vereinsmitglieder, wobei für Juristische Personen nur die in § 7 Ziffer 3 genannten Vertreter ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht haben.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

Das Stimmrecht für juristische Personen steht der nach § 7 Ziffer 3 der Satzung zu benennenden Kontaktperson zu.

Soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder den Austritt aus der Diakonie- und Sozialstation Esslingen e.V. sowie zur Verschmelzung (Fusion) mit anderen Vereinen ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### 7. Für Wahlen gilt:

Wahlgänge sind auf Verlangen geheim durchzuführen.

Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wer in der Versammlung anwesend ist oder schriftlich oder zu Protokoll des Vorstands mitgeteilt hat, dass er im Falle seiner Wahl sein Amt annehmen wird. Die Mitteilung ist der Versammlung vorzulegen.

Bei Wahlgängen gilt ferner:

Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl, gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein -Stimmen) auf sich vereinen konnte. Erreicht im ersten Wahlgang keiner diese Mehrheit, ist sofort ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten Wahlgang gilt derjenige als gewählt, der die meisten Ja – Stimmen auf sich vereinen konnte.

Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl und erhält sie mehr Nein – Stimmen als Ja – Stimmen oder lehnt die / der Gewählte die Übernahme des Amtes ab, so wird sofort ein neuer Wahlgang für dieses Amt ausgerufen, zu dem neue Personenvorschläge gemacht werden können.

Für erforderliche Wahlgänge bestellt die Versammlung 1 Wahlleiter und bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer. Soweit die Satzung - zutreffendenfalls mit gesonderter Wahlordnung - oder das Gesetz keine Rechtsnorm für eine Wahl setzt, wird das Wahlverfahren nach den von diesen – gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung – beschlossenen Richtlinien durchgeführt.

Eine Gesamtwahl, bei der der Wähler so viele Stimmen abgeben muss, wie Ämter zu besetzen sind, widrigenfalls sein Stimmzettel bzw. seine Stimme ungültig ist (sog. Blockwahl) ist nur dann zulässig, wenn kein Mitglied dieser Form der Abstimmung widerspricht. Darauf hat der Versammlungsleiter vor der Abstimmung hinzuweisen.

Weitere Ausführungsbestimmungen enthält gegebenenfalls eine von der Mitgliederversammlung verabschiedete Wahlordnung. Wurde keine besondere Wahlordnung erlassen, gelten die vorstehenden Bestimmungen ausschließlich.

#### 8. Für die Protokollierung der Beschlüsse gilt § 10 der Satzung.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
  - a. das Interesse des Vereins es erfordert
  - b. die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Für Form- und Frist der Einberufung gelten die Bestimmungen § 7 entsprechend.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern und bis zu zwei weiteren Personen, die der Vorstand zuwählen kann und einem Pfarrer oder einer Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzgries, oder einem Vertreter oder einer Vertreterin des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzgries. Er bestimmt auch die Amtszeit d. VertreterIn im Verein.
2. Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zum Kirchengemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Sulzgries wählbar sein.
3. Aus den Mitgliedern des Vorstands bestimmt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung den ersten Vorsitzenden oder die erste Vorsitzende sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der oder die nach Ziffer 3 bestimmte Vorsitzende sowie die nach Ziffer 3 bestimmten zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r ist Einzelvertretungsberechtigt.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.

5. Die Mitglieder des von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand nach Ziffer 1. zu wählenden Vorstandmitglieder werden für die Dauer von mindestens 3 (drei) und höchstens 6 (sechs) Jahren gewählt.

Die Amtszeit legt die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand vor der Wahl fest. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl.

6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat er neben den an anderer Stelle dieser Satzung vorgegebenen Aufgaben bei der Mitgliederverwaltung, der Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung folgende Entscheidungen zu treffen:

- a. Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- b. Vertretung des Vereins in den Mitgliederversammlungen der Diakonie- und Sozialstation Esslingen e.V. sowie in der Arbeitsgemeinschaft der Krankenpflegevereine
- c. Mitgliederwerbung und die Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandssitzungen werden von d. jeweiligen 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch eine stellvertretende Vorsitzende oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

7. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit zählen nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.  
Für die Protokollierung der Beschlüsse gilt § 10 der Satzung.

#### **§ 10 Sitzungsniederschriften und Protokolle**

1. Über alle Versammlungen der Vereinsorgane sind vom Schriftführer oder dem vom Vorstand bestimmten Protokollführer kurz gefasste Niederschriften zu fertigen. Darin sollen alle wichtigen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.
2. Die Niederschriften sind vom Schriftführer / Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
3. Eine Kopie (Abschrift) des Vorstandsprotokolls und der Mitgliederversammlung ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

#### **§ 11 Rechnungsprüfer (Revisor)**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer, d. dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. D. RechnungsprüferIn prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten oder ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln ist zunächst dem Vorstand zu berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der oder die Rechnungsprüfer/In die Entlastung des Vorstands.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder die Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Evangelische Kirchengemeinde Sulzgries zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.  
Bei der Verschmelzung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den aufnehmenden Verein oder an den mit der Verschmelzung neu gegründeten Verein.

### **§ 13 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten**

1. Zu redaktionellen Satzungsänderungen ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.11.2010 beschlossen. Die vorstehende Satzung wurde am 15.3.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen und ist damit wirksam geworden. Sie ersetzt die Satzung vom 20. Juli 1997.

Esslingen a. N., den 15.3.2011